

Gültig ab: 01.04.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Sozialversicherung der Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld

Rentenversicherung

Beiträge gesetzliche

Aktualisierung Stand 04/2026**Wesentliche Änderungen**

Wegfall der Rechtskreistrennung seit dem 01.01.2025. Für erworbene Rentenanwartschaften gilt einheitliches Recht, unabhängig davon, ob Beiträge zur Rentenversicherung in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden.

- FW 4.2

Aktualisierung Stand 04/2024**Wesentliche Änderungen**

Aktualisierung der Rechtsgrundlage § 163 SGB VI – Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Ergänzung der Rechtsgrundlage § 20 SGB VI – Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich

Aktualisierung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigung (und bei RV-pflichtigem Nebeneinkommen im Übergangsbereich)

- FW 4.1 Abs. 2, 3 und 4

Ergänzung der entsprechenden Felder aus BEA zur Erfassung des SV-Entgelts in COLIBRI bei Nebeneinkommen

- FW 4.5 Abs. 1

Aktualisierung der RV bei E303 (nur noch für Großbritannien bei Drittstaatsangehörigen) und Ergänzung der RV bei Alg-EU (Versicherung wie bei normalem Alg-Bezug)

- FW 4.5 Abs. 5

Aktualisierung Stand 01/2022**Wesentliche Änderungen**

Die Ausführungen zur Maßgeblichkeit des Rechtskreises Ost wurden zur Klarstellung wieder in die Weisung aufgenommen.

- FW 4.2 Abs. 2

Gesetzestext

§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit

...

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die eine

1. Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches, oder

...

ausüben, ...

§ 123 SGB VI – Berechnung von Geldbeträgen

...

(3) Der auf einen Teilzeitraum entfallende Betrag ergibt sich, wenn der Gesamtbetrag mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei werden das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat außer bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente mit 30 Tagen und die Kalenderwoche mit sieben Tagen gerechnet.

§ 157 SGB VI – Grundsatz

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

§ 159 SGB VI – Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ändern sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet

§ 160 SGB VI – Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Beitragssätze in der Rentenversicherung,
2. in Ergänzung der Anlage 2 die Beitragsbemessungsgrenzen festzusetzen.

§ 163 SGBVI – Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

...

(7) Bei Beschäftigten, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, berechnet sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches.

§ 166 SGB VI – Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

...

2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,

...

2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,

...

§ 170 SGB VI – Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

(1) Die Beiträge werden getragen

...

2. bei Personen, die

...

b) Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, von den Leistungsträgern,

...

§ 228a SGB VI – Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Arbeitsentgelten, Arbeitseinkommen oder Beitragsbemessungsgrundlagen

...

2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze (Ost), Anlage 2a)

maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Satz 1 gilt für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen bei sonstigen Versicherten entsprechend.

...

§ 23 SGB IV – Fälligkeit

...

(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Fünften und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder die Krankenversicherung der

Bezieher von Arbeitslosengeld II entsprechend anzuwenden sind, werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. ...

§ 25 SGB IV – Verjährung

(1) Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt; diese Hemmung der Verjährung bei einer Prüfung gilt auch gegenüber den auf Grund eines Werkvertrages für den Arbeitgeber tätigen Nachunternehmern und deren weiteren Nachunternehmern. Satz 2 gilt nicht, wenn die Prüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die prüfende Stelle zu vertreten hat. Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragten Stelle und endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt die Hemmung mit dem von dem Versicherungsträger in seiner Prüfungsankündigung ursprünglich bestimmten Tag. Die Sätze 2 bis 5 gelten für Prüfungen der Beitragszahlung bei sonstigen Versicherten, in Fällen der Nachversicherung und bei versicherungspflichtigen Selbständigen entsprechend. ...

§ 20 SGB IV - Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich

...

(2) Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig 2 000 Euro im Monat nicht übersteigen; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

(2a) Bei Beschäftigten, deren monatliches Arbeitsentgelt aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung den oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs nach Absatz 2 nicht übersteigt, ist die beitragspflichtige Einnahme BE der Betrag in Euro, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$BE = F \times G + \left(\frac{2000}{2000-G} - \frac{G}{2000-G} \times F \right) \times (AE - G).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt in Euro, G die Geringfügigkeitsgrenze und F der Faktor, der sich berechnet, indem der Wert 28 Prozent geteilt wird durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ist die Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie

zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. ...

§ 6 BerRehaG – Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

(1) Verfolgte, die an nach § 81 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 176 bis 180) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

...

(3) Auf das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz und sonstige Gesetze, die das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Bezieher dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden.

Inhalt

Aktualisierung Stand 04/2026	2
Aktualisierung Stand 04/2024	2
Aktualisierung Stand 01/2022	2
Gesetzestext	3
§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit.....	3
§ 123 SGB VI – Berechnung von Geldbeträgen	3
§ 157 SGB VI – Grundsatz.....	3
§ 159 SGB VI – Beitragsbemessungsgrenzen	3
§ 160 SGB VI – Verordnungsermächtigung	3
§ 163 SGBVI – Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter	3
§ 166 SGB VI – Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter	4
§ 170 SGB VI – Beitragstragung bei sonstigen Versicherten.....	4
§ 228a SGB VI – Besonderheiten für das Beitrittsgebiet	4
§ 23 SGB IV – Fälligkeit	4
§ 25 SGB IV – Verjährung.....	5
§ 20 SGB IV - Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich.....	5
§ 6 BerRehaG – Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	6
Inhalt	7
Fachliche Weisungen.....	8
4. Beiträge.....	8
4.1. Beitragspflichtige Einnahmen.....	8
4.2. Beitragsbemessungsgrenze	8
4.3. Beitragssatz.....	9
4.4. Verjährung.....	9
4.5. Verfahren.....	9

Fachliche Weisungen

4. Beiträge

Stand: Aktualisierung 11/2018

Die RV-Beiträge errechnen sich nach Beitragssatz und beitragspflichtigen Einnahmen, die auf die Beitragsbemessungsgrenze limitiert sind ([§ 157 SGB VI](#)).

4.1. Beitragspflichtige Einnahmen

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Beitragspflichtige Einnahmen (RV-Entgelt) sind 80 % des Arbeitsentgelts, das der Leistung zugrunde liegt ([§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#)). Dies gilt auch bei Gewährung von Alg-W an Gefangene; die Begrenzung auf die Ausbildungsbeihilfe nach [§ 44 StVollzG](#) betrifft nicht die Beiträge; zur RV-Anweisung siehe FW RV3 (3.1.6.) Ausgangsbasis ist das tägliche Arbeitsentgelt ([§ 123 Abs. 3 SGB VI](#)).

(2) Wird nicht geringfügiges Nebeneinkommen bezogen (z. B. aus einer Beschäftigung unter 15 Std. mit einem Einkommen über dem Grenzwert für geringfügig entlohnte Beschäftigungen – siehe hierzu Rechengrößen der Sozialversicherung und Beitragssätze für das jeweils aktuelle Jahr im Social Intranet unter Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung, Versicherungspflicht, Antragspflichtversicherung), ist das RV-Entgelt zu mindern. Dies gilt nicht bei Bezug von Teil-Alg ([§ 166 Abs. 1 Nr. 2c SGB VI](#)) oder bei privilegiertem Nebeneinkommen. Zur Erfassung in COLIBRI siehe FW 4.5.

(3) Bei Nebeneinkommen unter dem Grenzwert für geringfügig entlohnte Beschäftigungen – siehe hierzu Rechengrößen der Sozialversicherung und Beitragssätze für das jeweils aktuelle Jahr im Social Intranet unter Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung, Versicherungspflicht, Antragspflichtversicherung ist das RV-Entgelt nicht zu mindern. Dies gilt auch, wenn das NE zwar geringfügig, aber RV-pflichtig ist ([§ 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#)). Zum Verfahren siehe FW 4.5 Abs. 1.

(4) Bei RV-pflichtigem Nebeneinkommen innerhalb des Übergangsbereichs (siehe hierzu Rechengrößen der Sozialversicherung und Beitragssätze für das jeweils aktuelle Jahr im Social Intranet unter Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung, Versicherungspflicht, Antragspflichtversicherung - [§ 163 Abs. 7 SGB VI](#)) werden die beitragspflichtigen Einnahmen vom Arbeitgeber nach einer besonderen Formel ermittelt.

4.2. Beitragsbemessungsgrenze

Stand: Aktualisierung 04/2026

(1) Das Arbeitsentgelt wird höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) nach dem jeweiligem RV-Zweig **und Rechtskreis** zugrunde gelegt ([§ 159 SGB VI](#)). Die BBG wird vom IT-Verfahren COLIBRI grundsätzlich maschinell berücksichtigt. **Seit dem 01.01.2025 gilt für erworbene Rentenanwartschaften einheitliches Recht, unabhängig davon, ob Beiträge zur Rentenversicherung in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden.**

(2) **Grundsätzlich sind die BBG West maßgebend. Die Beitragsbemessungsgrenzen Ost sind nur maßgebend, wenn das im**

Bemessungszeitraum erzielte Arbeitsentgelt überwiegend aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt wurde oder sonstige Versicherungszeiten ([§ 26 SGB III](#)) überwiegend im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden ([§ 228a Abs. 1 SGB VI](#)).

4.3. Beitragssatz

Stand: Aktualisierung 11/2018

Der jeweils maßgebende Beitragssatz wird vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell berücksichtigt.

4.4. Verjährung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Anspruch der RV-Träger auf RV-Beiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Wurden die Beiträge vorsätzlich vorenthalten, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre ([§ 25 Abs. 1 SGB IV](#)). Zur Verjährung von Ersatz/ Erstattungsansprüchen siehe FW RV6 (6.4.)

(2) Die Verjährung beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Fällig sind die Beiträge zum 8. des Kalendermonats, der auf die Zahlung folgt ([§ 23 Abs. 2 SGB IV](#)). Der Zeitpunkt der Zahlung ist auch maßgebend, wenn sie für einen zurückliegenden Leistungszeitraum erfolgt.

Beispiel:

Die Zahlung des Alg erfolgte Ende 12/2005. Die Beiträge waren am 08.01.2006 fällig. Die Verjährungsfrist beginnt am 01.01.2007. Verjährung tritt ein am 1.1.2011.

(3) Wurden bereits gezahlte Beiträge zu Unrecht wieder abgesetzt, beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres das der Absetzung folgt.

(4) Für die Hemmung der Verjährung gelten die Regelungen des BGB entsprechend. Darüber hinaus ist die Verjährung für die Dauer einer Prüfung durch die RV gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem mitgeteilten Prüfbeginn; sie endet mit Erlass des Prüfbescheids, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung. Bei Unterbrechung der Prüfung für mehr als sechs Monate tritt die Hemmung der Verjährung nicht ein. ([§ 25 Abs. 2 SGB IV](#)).

4.5. Verfahren

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Zur Minderung des RV-Entgelts im IT-Verfahren COLIBRI ist im Feld SV-Entgelt der Wert „Brutto“ aus Ziffer 3 der NE-Bescheinigung bzw. der Wert aus dem Feld „Summe SV-Brutto laufend“ aus BEA zu erfassen, wenn die Tätigkeit KV-pflichtig ist (Ziffer 4.1 der NE-Bescheinigung bzw. Angabe „1“ an erster Stelle des Beitragsgruppenschlüssels in BEA). Bei geringfügigem NE sowie bei privilegiertem NE darf deshalb kein SV-Entgelt erfasst werden. Zur korrekten Berechnung ist Nebeneinkommen für einen vollen Monat als „monatlich“ zu erfassen, nicht als Gesamtbetrag.

(2) Ist ein erfasstes SV-Entgelt so niedrig, dass Beitragspflicht zur KV unwahrscheinlich ist, erfolgt im IT-Verfahren COLIBRI ein Warnhinweis, um eine unzulässige Beitragsminderung zu vermeiden.

(3) Die Beitragsberechnung und Abführung erfolgt im IT-Verfahren COLIBRI zusammen mit der Abwicklung der Leistung. Wird die Sozialversicherung durchgeführt ohne Abwicklung der Leistung (SV-Anweisung), ist zur Zahlung der RV-Beiträge auch das Auswahlfeld „Beitragsabrechnung“ anzukreuzen.

(4) Zur Beachtung der Verjährung erfolgt im IT-Verfahren COLIBRI ein Warnhinweis bei einer RV-Anweisung, wenn der Zeitraum für das nachzuzahlende oder abzusetzende RV-Entgelt mehr als vier Jahre vor dem laufenden Kalenderjahr liegt.

(5) Bezug von Alg im Ausland mit E 303 (nur noch für Großbritannien bei Drittstaatsangehörigen) ist versicherungspflichtig wie Bezug im Inland. Liegt der Nachweis für den Bezug im Ausland vor (E 303/2 mit E 303/5 oder E 303/4), ist der Bezug nachzuversichern. Zum Verfahren siehe Benutzerhandbuch COLIBRI/ VER-Zeiten/ Besondere VER-Zeiten/ Abwicklung des E 303 (32.2.1).

Bei Bezug von Alg-EU ist der Arbeitslose wie bei normalem Alg-Bezug in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu versichern (siehe hierzu auch die gleichlautende FW Int-Recht Alv, Mitn. dt. Alg Abschnitt „Sozialversicherung bei Bezug von Alg-EU“).